

# Wahlordnung

Seite	Inhalt
	§ 1 Begriffsbestimmungen und Allgemeine Regelungen
	§ 2 Wahlausschuss und Wahlhelfer
	§ 3 Wahlrecht und Stimmrecht
	§ 4 Wählbarkeit
	§ 5 Wahlsystem
	§ 6 Wahlauf Ruf
	§ 7 Wahlbewerber, Wahlvorschläge, Zulassung der Wahlbewerber
	§ 8 Vorbereitung der Wahlhandlung
	§ 9 Briefwahl
	§ 10 Ermittlung des Wahlergebnisses
	§ 11 Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter
	§ 12 Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses
	§ 13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

## § 1

### Begriffsbestimmungen und Allgemeine Regelungen

(1) Im Sinne dieser Wahlordnung sind

1. **Wahlstichtag** der 1. Januar des Jahres, wenn die Wahl zur Vertreterversammlung nach dem 30. April durchgeführt wird, ansonsten der 1. Oktober des Vorjahres.
2. **Einreichungsfrist** der vom Wahlausschuss im Wahlauf ruf bestimmte Zeitraum, bis zu dessen Ablauf schriftliche Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge bei dem Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
3. **Wahlzeit** der Zeitraum vom Versand der Briefwahlunterlagen durch den Wahlausschuss bis 18:00 Uhr am Wahltag

4. **Wahltag** der Freitag , an dem bis 18:00 Uhr die ausgefüllten Briefwahlunterlagen bei dem Wahlausschuss eingegangen sein müssen.
5. **Wahlgebiet** (§ 5) das Gebiet des Landes Berlin und der Gemeinden im Land Brandenburg, in denen die Genossenschaft Genossenschaftswohnungen anbietet.
6. **fristgerecht eingegangen beim Wahlausschuss** Sendungen, wenn sie vor Ablauf der gesetzten Frist durch ein Briefzustellunternehmen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft in Berlin-Marienfelde zugestellt oder vor Ablauf der gesetzten Frist in einen der Briefkästen der Genossenschaft eingeworfen worden sind. Das Risiko einer Fristversäumnis durch Verzögerungen bei den Zustellzeiten trägt der Einsender.

(2) Das Mitglied wohnt unter der letzten der Genossenschaft bekannten Anschrift. Juristische Personen und Personengesellschaften wohnen, wo sie ihren Sitz haben.

(3) Bekanntmachungen und Schreiben an die Mitglieder, die die Wahl betreffen, erfolgen an die letzte der Genossenschaft bekannte Anschrift.

(4) Der Wahlausschuss soll 10 Kalendertage nach Beginn der Einreichungsfrist bis zu deren Ablauf Listen der in den einzelnen Wahlkreisen wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auslegen und in einem geschützten Bereich auf den Web-Seiten der Genossenschaft ins Internet stellen, es sei denn, das Mitglied widerspricht dem. Im Wahlaufuf (§ 6) sind die Zugangsdaten zum geschützten Bereich mitzuteilen sowie die Veröffentlichung anzukündigen.

(5) Alle in dieser Wahlordnung verwendeten Begriffe verstehen sich sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form und werden lediglich zur besseren Lesbarkeit in männlicher Form verwendet.

## § 2

### **Wahlausschuss und Wahlhelfer**

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung wird ein Wahlausschuss gebildet.

(2) Der Wahlausschuss wacht darüber, dass die Wahlgrundsätze des § 30 Abs. 4 der Satzung während des gesamten Wahlverfahrens eingehalten werden. Er leitet die Wahl zur Vertreterversammlung. Er trifft die ihm nach dieser Wahlordnung zugewiesenen Feststellungen, fasst die ihm nach dieser Wahlordnung zugewiesenen Beschlüsse und veranlasst die ihm nach dieser Wahlordnung zugewiesenen Schreiben an die Mitglieder und Bekanntmachungen. Der Vorstand und auf seine Weisung die Geschäftsstelle der Genossenschaft arbeiten dem Wahlausschuss zu. Sie stellen sicher, dass Aufträge des Wahlausschusses fristgerecht umgesetzt werden.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus acht Mitgliedern der Genossenschaft. Sechs von ihnen sind wählbare Mitglieder (§ 4), die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Sie dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören. Je ein Mitglied entsenden der Aufsichtsrat und der Vorstand aus ihrer Mitte.

(4) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen keinem Organ der Genossenschaft angehören. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf

seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzungen und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen.

(5) Zu seiner Unterstützung bei der Ermittlung des Ergebnisses der Wahl beruft der Wahlausschuss Wahlhelfer. Sie sollen persönlich stimmberechtigte Mitglieder der Genossenschaft sein. Hilfsweise können Mitarbeiter der Genossenschaft berufen werden. Die Wahlhelfer werden rechtzeitig in ihre Aufgaben eingewiesen.

(6) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die vom Wahlausschuss berufenen Wahlhelfer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werdenden persönlichen Daten der Mitglieder verpflichtet. Wahlbewerber können nicht Mitglied des Wahlausschusses oder Wahlhelfer sein.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich über Einsprüche von wahlberechtigten Mitgliedern gegen die Durchführung der Wahl zur Vertreterversammlung. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung endgültig. Sie ist dem Mitglied unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(8) Der Wahlausschuss kann während des laufenden –Wahlverfahrens Eilentscheidungen treffen, wenn ohne die Eilentscheidung eine erfolgreiche Anfechtung der Wahl möglich ist.

(9) Einsprüche von wahlberechtigten Mitgliedern gegen

1. die Vollständigkeit der Wählerliste,
2. die Zulassung von Wahlbewerbern,
3. das Verfahren bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl und
4. die Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter

müssen binnen einer Woche nach den jeweiligen Bekanntgaben in Schriftform unter Angabe der Gründe beim Wahlausschuss eingegangen sein.

### **§ 3**

#### **Wahlrecht und Stimmrecht**

(1) Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Wahlstichtag in die Mitgliederliste eingetragen war und am Wahltag noch Mitglied der Genossenschaft ist.

(2) Persönlich stimmberechtigt ist jedes wahlberechtigte Mitglied, das am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet.

(3) Das Stimmrecht von nicht persönlich stimmberechtigten Mitgliedern und juristischen Personen üben ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften üben die zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds üben das Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus.

(4) Die Erteilung von Stimmvollmacht ist gemäß § 30 Abs. 3 der Satzung zulässig.

## § 4

### Wählbarkeit

Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied, das am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
2. weder dem Aufsichtsrat, dem Vorstand noch dem Wahlausschuss angehört und auch nicht zum Wahlhelfer berufen worden ist.

## § 5

### Wahlsystem

(1) Die Vertreter und die Ersatzvertreter werden in Wahlkreisen von den dort wahlberechtigten Mitgliedern nach den Regeln der relativen Mehrheitswahl gewählt.

(2) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der am Wahlstichtag in die Mitgliederliste eingetragenen Mitglieder auf und ermittelt daraus die Anzahl der gemäß der Satzung insgesamt zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter. Die Liste wird nach den Postleitzahlbezirken der Wohnorte der Mitglieder in Deutschland und nach im Ausland wohnenden Mitgliedern geordnet.

(3) Mitglieder sind in dem Wahlkreis wahlberechtigt, in dem sie wohnen. Mitglieder, die außerhalb des Wahlgebietes, aber im Berliner Umland in einem Postleitzahlbezirk mit der Anfangsziffer 14 - 16 wohnen, sind in dem Wahlkreis wahlberechtigt, der in der Nähe ihres Wohnortes liegt. Mitglieder, die außerhalb des Wahlgebietes in anderen Postleitzahlbezirken oder im Ausland wohnen, werden vom Wahlausschuss zu gleichen Teilen den Wahlkreisen zugeordnet. Sie sind in dem Wahlkreis wahlberechtigt, dem sie zugeordnet worden sind.

(4) Der Wahlausschuss teilt das Wahlgebiet in bis zu 10 Wahlkreise ein. . Die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise soll der örtlichen Abgrenzung von Postleitzahlbezirken im Wahlgebiet entsprechen. In den Wahlkreisen soll eine annähernd gleiche Anzahl von Mitgliedern wahlberechtigt sein. Kann die Vorgabe des Satzes 2 nicht umgesetzt werden, weil in einem Postleitzahlbezirk deutlich mehr Mitglieder wahlberechtigt sind, kann der Wahlausschuss diesen Postleitzahlbezirk aufteilen. Die Grenzen solcher Wahlkreise sind dann nach Straßen und Hausnummern festzulegen.

(5) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Mitglieder in jedem der gebildeten Wahlkreise wahlberechtigt sind. Er stellt für jeden Wahlkreis eine Wählerliste auf, in der die Wahlberechtigten auch unter einer laufenden Nummer erfasst werden. Auf der Grundlage der Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen Wahlberechtigten und der nach Absatz 2 ermittelten Anzahl der insgesamt zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter ermittelt der Wahlausschuss unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens nach d'Hondt, wie viele Vertreter und Ersatzvertreter in jedem Wahlkreis gewählt werden dürfen.

(6) Jedes wählbare Mitglied kann sich selbst in einem beliebigen Wahlkreis zur Wahl stellen. Es kann auch von persönlich stimmberechtigten Mitgliedern als Wahlbewerber in einem der Wahlkreise vorgeschlagen werden. Ein Mitglied darf aber nur in einem Wahlkreis

Wahlbewerber sein. Wird es von persönlich stimmberechtigten Mitgliedern als Wahlbewerber in verschiedenen Wahlkreisen vorgeschlagen, darf es seine Einverständniserklärung (§ 7 Abs. 2) nur für einen Wahlkreis erteilen.

(7) Gewählt wird mit Stimmzetteln durch Briefwahl (§ 9) innerhalb der Wahlzeit.

(8) Jeder Wähler darf auf seinem Stimmzettel bei höchstens so vielen Wahlbewerbern ein Kreuz machen, wie Vertreter und Ersatzvertreter in seinem Wahlkreis gewählt werden dürfen, wobei für jeden Wahlbewerber nur ein Kreuz gemacht werden darf.

(9) Als Vertreter gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die Wahlbewerber, für die bis zur Anzahl der in dem Wahlkreis zu wählenden Vertreter die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

(10) Als Ersatzvertreter gewählt sind in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die Wahlbewerber, die nicht als Vertreter gewählt worden sind, für die aber bis zur Anzahl der in dem Wahlkreis zu wählenden Ersatzvertreter die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

(11) Sind für Wahlbewerber dieselbe Anzahl von Stimmen abgegeben worden, entscheidet über die Reihenfolge und damit über die Wahl zum Vertreter oder zum Ersatzvertreter die längere Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

(12) Erlischt das Amt eines Vertreters gemäß der Satzung vorzeitig, rückt an seine Stelle der Ersatzvertreter nach, für den als Ersatzvertreter die meisten Stimmen abgegeben worden sind.

## **§ 6 Wahlaufruf**

(1) Der Wahlausschuss legt durch Beschluss die Einreichungsfrist und den Wahltag fest. Er stellt unter Beachtung der durch diese Wahlordnung vorgegebenen Fristen einen Ablaufplan für die Wahl zur Vertreterversammlung auf.

(2) Er übersendet spätestens 14 Wochen vor dem Wahltag an alle wahlberechtigten Mitglieder einen Wahlaufruf, in dem er

1. die Aufgaben und die Zusammensetzung der Vertreterversammlung als Organ der Genossenschaft darstellt,
2. das Wahlsystem, insbesondere die Regelungen der Wahlordnung über das Wahlrecht, das Stimmrecht und die Wählbarkeit erläutert,
3. das Briefwahlverfahren erklärt,
4. den Wahltag mitteilt,
5. die örtliche Abgrenzung der Wahlkreise darstellt,
6. den Wahlkreis bezeichnet, in dem das Mitglied wahlberechtigt ist,
7. die Anzahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Vertreter und Ersatzvertreter mitteilt,
8. auffordert, sich selbst zur Wahl zu stellen oder andere wählbare Mitglieder als Wahlbewerber zu benennen,
9. das Verfahren der Benennung von Wahlbewerbern unter Beifügung von Vordrucken erläutert,
10. auf die Einreichungsfrist hinweist und
11. auf die Veröffentlichung der Listen der in den Wahlkreisen Wahlberechtigten im Internet und die Möglichkeit des Widerspruchs (§ 1 Abs. 5) hinweist.

(3) Zwischen der Versendung des Wahlauftrufes und dem Ende der Einreichungsfrist müssen mindestens 6 Wochen liegen, von denen 2 Wochen auch in den Schulferien des Landes Berlin liegen dürfen, wenn sie nicht zugleich die beiden letzten Wochen der Einreichungsfrist sind.

(4) Zwei Wochen vor Ablauf der Einreichungsfrist unterrichtet der Wahlausschuss alle wahlberechtigten Mitglieder, wie viele Wahlbewerbungen (nur die Anzahl) für die einzelnen Wahlkreise bereits vorliegen und wie viele Vertreter beziehungsweise Ersatzvertreter zu wählen sind. Er fordert unter Hinweis auf die Einreichungsfrist nochmals auf, sich selbst zur Wahl zu stellen oder andere wählbare Mitglieder als Wahlbewerber zu benennen.

(5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses prüft die eingehenden Wahlbewerbungen unverzüglich auf formale Mängel, insbesondere hinsichtlich der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber. Stellt er Mängel bei den eingereichten Unterlagen fest oder hat er Bedenken gegen die Wählbarkeit, weist er den betroffenen Wahlbewerber unverzüglich und soweit möglich noch vor Ablauf der Einreichungsfrist schriftlich darauf hin. Er kann zuvor eine Entscheidung des Wahlausschusses herbeiführen.

## **§ 7**

### **Wahlbewerber, Wahlvorschläge, Zulassung der Wahlbewerber**

(1) Eigene Wahlbewerbungen und Wahlvorschläge Dritter müssen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist schriftlich bei dem Wahlausschuss eingegangen sein. Sie müssen den Namen, den Vornamen und die Anschrift des vorgeschlagenen Wahlbewerbers und die Angabe enthalten, für welchen Wahlkreis der Wahlbewerber kandidiert.

(2) Den Wahlbewerbungen und den Wahlvorschlägen ist eine Erklärung des Wahlbewerbers beizufügen, in der er sein Geburtsdatum mitteilt und versichert, dass er

1. mit seiner Benennung als Wahlbewerber für den bezeichneten Wahlkreis einverstanden ist,
2. im Fall seiner Wahl die Wahl als Vertreter oder Ersatzvertreter annimmt und
3. mit der Aufnahme seines Geburtsjahres auf dem Stimmzettel einverstanden ist.

(3) Der Wahlausschuss gibt allen Wahlbewerbern Gelegenheit, binnen einer Woche ein Foto von sich in Passbildgröße (die Kosten für die Anfertigung des Fotos übernimmt die Genossenschaft), einen Textbeitrag von bis zu 100 Worten und Angaben zu seinem erlernten oder ausgeübten Beruf, gegebenenfalls zu einem akademischen Grad und seine Kontaktdaten (wahlweise Telefon, E-Mail oder Anschrift) für eine Wahlinformationsschrift einzureichen. Der Text ist unverändert zu veröffentlichen.

(4) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob

1. die eingereichten Wahlbewerbungen oder Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sind,
2. die Angaben über die vorgeschlagenen Wahlbewerber vollständig sind, insbesondere ob die Einverständniserklärung des Wahlbewerbers gemäß Absatz 2 vorliegt und
3. die vorgeschlagenen Wahlbewerber wählbar sind.

Der Wahlausschuss lässt als Ergebnis seiner Prüfung durch Beschluss die Wahlbewerber zur Wahl zu oder weist sie zurück. Eine Zurückweisung ist gegenüber dem betroffenen Wahlbewerber schriftlich zu begründen.

(5) Der Wahlausschuss entscheidet über die Reihenfolge, in der die Namen der zugelassenen Wahlbewerber in Bekanntmachungen, in der Wahlinformationsschrift und auf den Stimmzetteln aufgeführt werden sollen, und stellt demgemäß für jeden Wahlkreis gesondert eine Liste der dort zugelassenen Wahlbewerber auf. Der Wahlausschuss veranlasst die Auslegung dieser Listen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft und veröffentlicht sie bis zum Ablauf des Wahltages auf der Homepage der Genossenschaft im Internet.

## **§ 8**

### **Vorbereitung der Wahlhandlung**

(1) Der Wahlausschuss versendet an alle wahlberechtigten Mitglieder die zur Teilnahme an der Briefwahl (§ 9) erforderlichen Unterlagen.

(2) In einem Anschreiben erläutert der Wahlausschuss das Briefwahlverfahren.

(3) Der Wahlausschuss teilt den Wahltag und die Uhrzeit mit, bis zu deren Ablauf die Briefwahlunterlagen am Wahltag bei dem Wahlausschuss eingegangen sein müssen. Er teilt Zeit und Ort der öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses mit.

(4) Der Wahlausschuss beschließt über die Freigabe der Stimmzettel. Der Stimmzettel enthält

1. die Bezeichnung des Wahlkreises, für den er gilt,
2. einen Hinweis auf die Anzahl der Vertreter und Ersatzvertreter, die in diesem Wahlkreis höchstens gewählt werden dürfen,
3. textlich herausgehoben und deutlich lesbar, den Hinweis, wie viele Wahlbewerber höchstens angekreuzt werden dürfen und
4. in der vom Wahlausschuss festgelegten Reihenfolge den Namen, den Vornamen und das Geburtsjahr der für diesen Wahlkreis zugelassenen Wahlbewerber.

## **§ 9**

### **Briefwahl**

(1) Jedes wahlberechtigte Mitglied erhält

1. die Wahlinformationsschrift, in der – geordnet nach Wahlkreisen und in der festgelegten Reihenfolge - alle zugelassenen Wahlbewerber mit Namen, Vornamen, akademischen Grad, Beruf, Geburtsjahr, Kontaktdaten (wahlweise Telefon, E-Mail oder Anschrift) sowie zusätzlich mit dem eingereichten Foto und dem Textbeitrag des Wahlbewerbers vorgestellt werden,
2. den für seinen Wahlkreis gültigen Stimmzettel,
3. einen neutralen Wahlumschlag mit dem Aufdruck "Wahlumschlag" und der Bezeichnung des Wahlkreises, in dem das Mitglied wahlberechtigt ist,
4. die mit "Wahlschein" bezeichnete Bescheinigung über sein Wahlrecht, auf dem das Mitglied mit seiner Unterschrift unter die vorgedruckte Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss versichern muss, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Bei nicht persönlich stimmberechtigten Mitgliedern (§ 3 Abs. 3) unterzeichnet der zur Stimmabgabe Berechtigte die Erklärung. In der Stimmabgabe behinderte Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Dies ist in der Erklärung unter Angabe des Grundes zu vermerken.
5. einen an die Geschäftsstelle der Genossenschaft zu Händen des Wahlausschusses adressierten Freiumschlag (Wahlbrief) mit dem Aufdruck des Wahlkreises und der

Nummer des Mitglieds in der Wählerliste seines Wahlkreises.

- (2) Das Mitglied wählt, indem es
1. auf dem Stimmzettel gemäß § 8 Abs. 4 höchstens bei so vielen Wahlbewerbern je ein Kreuz macht, wie in dem Wahlkreis Vertreter und Ersatzvertreter gewählt werden dürfen,
  2. den Stimmzettel in den Wahlumschlag legt,
  3. den Wahlumschlag zuklebt,
  4. die vorgedruckte Erklärung auf dem Wahlschein unterzeichnet,
  5. den verschlossenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den an den Wahlausschuss adressierten Freiumschlag (Wahlbrief) einlegt.
  6. den Freiumschlag (Wahlbrief) verklebt und
  7. ihn rechtzeitig in einen Briefkasten eines Briefzustellungsunternehmens oder in einen von der Genossenschaft benannten Briefkasten einwirft.

(3) Ist eine fristgerechte Zustellung durch ein Briefzustellungsunternehmen vor Ablauf der Wahlzeit fraglich, darf der Wahlbrief nur noch in einen von der Genossenschaft benannten Briefkasten eingeworfen werden.

(4) Die Geschäftsstelle der Genossenschaft versieht die eingehenden Wahlbriefe mit einem Eingangsstempel, der den Tag und am Wahltag auch die Uhrzeit des Eingangs vermerkt und übergibt sie unverzüglich dem Wahlausschuss.

## **§ 10**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Zur öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses treten der Wahlausschuss und die von ihm berufenen Wahlhelfer unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit zusammen. Während der öffentlichen Ermittlung des Wahlergebnisses hat jedes Mitglied der Genossenschaft im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzes Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

(2) Der Wahlausschuss vermerkt zunächst geordnet nach Wahlkreisen die Anzahl aller bei ihm fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe in der Niederschrift.

Er prüft sodann bei jedem eingegangenen Wahlbrief, ob

1. der Wahlbrief verschlossen ist,
2. nach Öffnung in dem Wahlbrief der Wahlschein vorhanden ist,
3. die Erklärung auf dem Wahlschein ordnungsgemäß unterzeichnet ist,
4. der Wahlumschlag vorhanden ist,
5. der Wahlumschlag dem übersandten Muster entspricht und
6. der Wahlumschlag verschlossen ist.

Ist bei einem Wahlbrief eine der unter 1.-6. aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllt, so gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlbrief ist insgesamt zurückzuweisen. Die Anzahl der zugelassenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe ist geordnet nach Wahlkreisen in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Anhand der gültigen Wahlscheine vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe des Mitglieds unter dessen Nummer in der Wählerliste seines Wahlkreises. Zugleich sortiert er die Wahlscheine nach Wahlkreisen und zählt sie. Außerdem zählt er geordnet nach Wahlkreisen die Stimmabgabevermerke in den Wählerlisten.

(4) Die Wahlumschläge aus den mängelfreien Wahlbriefen werden geordnet nach Wahlkreisen in eine verschlossene Wahlurne eingelegt und darin bis zur Auszählung der Stimmen aufbewahrt.



(5) Vor der Ermittlung des Wahlergebnisses vergewissert sich der Wahlausschuss, dass alle Wahlurnen noch verschlossen sind. Er entnimmt den Wahlurnen die Wahlumschläge, ordnet sie nach Wahlkreisen und zählt sie. Die Anzahl der Wahlumschläge muss mit der Anzahl der für den jeweiligen Wahlkreis vereinnahmten Wahlscheine und der Stimmabgabevermerke in der Wählerliste übereinstimmen. Kann eine Differenz trotz Nachzählens nicht aufgeklärt werden, ist der weiteren Ermittlung des Wahlergebnisses die Zahl der Wahlumschläge zugrunde zu legen.

(6) Der Wahlausschuss ermittelt das Ergebnis der Wahl gesondert für jeden Wahlkreis, indem er nacheinander die für den jeweiligen Wahlkreis abgegebenen Wahlumschläge öffnet, die Gültigkeit der Stimme prüft und die für die einzelnen Wahlbewerber abgegebenen Stimmen feststellt.

(7) Ungültig ist eine Stimme, wenn

1. der Wahlumschlag leer ist (sog. ausgefallene Stimme),
2. der Stimmzettel nicht mit dem Stimmzettel übereinstimmt, der dem Wahlberechtigten ausgehändigt wurde, insbesondere andere Namen enthält,
3. auf dem Stimmzettel mehr Namen angekreuzt sind, als Vertreter und Ersatzvertreter in dem Wahlkreis zu wählen sind,
4. der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,
5. der Stimmzettel mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen ist.

Betreffen die Mängel gemäß Ziffer 4. und 5. nur einzelne Wahlbewerber, so ist die Stimmabgabe nur insoweit ungültig. Über die Ungültigkeit einer Stimme entscheidet der Wahlausschuss durch Beschluss.

(8) Aus den gültigen Stimmen verliest ein Mitglied des Wahlausschusses laut die Namen der angekreuzten Wahlbewerber. Jeden verlesenen Namen vermerkt ein Mitglied des Wahlausschusses oder ein Wahlhelfer in einer Zählliste, ein anderes Mitglied oder ein Wahlhelfer in einer Gegenliste. Die Listen werden jeweils von den Listenführern und dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(9) Die Stimmenauszählung muss binnen 5 Kalendertagen nach dem Wahltag abgeschlossen sein.

## **§ 11**

### **Feststellung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter**

(1) Der Wahlausschuss stellt innerhalb einer Woche nach Abschluss der Stimmenauszählung die in jedem Wahlkreis gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und ihre Reihenfolge durch Beschluss fest.

(2) Der Wahlausschuss benachrichtigt die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl.

(3) Allen Kandidaten, die sich zur Wahl gestellt haben, sendet der Wahlausschuss eine Liste des gesamten Wahlergebnisses, unterteilt nach Wahlkreisen unter Angabe der endgültig auf jeden Kandidaten entfallenen Stimmen (absolut und prozentual) sowie der Wahlbeteiligung in jedem Wahlkreis (absolut und prozentual) unverzüglich zu.

## **§ 12**

### **Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Der Niederschrift über die Ermittlung des Ergebnisses der Wahl und über den Beschluss gemäß § 11 sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlausschuss für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen

1. die Anzahl der wahlberechtigten Mitglieder,
2. die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe,
3. die Anzahl der zur Wahl zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe,
4. die Anzahl der gültigen Stimmen,
5. die Anzahl der ungültigen und ausgefallenen Stimmen,
6. die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen,
7. der Beschluss gemäß § 11 und
8. die Namen, die Vornamen und die Anschrift der in den Wahlkreisen gewählten Vertreter und Ersatzvertreter und die Anzahl der für sie abgegebenen Stimmen.

(3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

## **§ 13**

### **Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlausschuss macht das Ergebnis der Wahlen allen wahlberechtigten Mitgliedern gemäß § 1 Abs. 4 in der nächsten Ausgabe der Mitgliederzeitschrift, auf den Webseiten der Genossenschaft im Internet oder in einem persönlichen Schreiben bekannt.

Diese Wahlordnung entspricht dem Stand der Beschlüsse der Vertreterversammlungen bis einschließlich 19. Juni 2019 .